

## § 4.

Der Aufwand für das Volksschulwesen, soweit er nicht auf privat oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu Leistungen für Schulzwecke beruht, wird aus Staatsmitteln bestritten.

Die Erhebung von Schulgeld unterliegt der gesetzlichen Regelung.

Das Gesetz vom 20. Juni 1900 besagt:

„Für die schulpflichtigen Kinder, welche die Volksschule besuchen, ist ein Schulgeld zur Landklasse zu erheben. Dasselbe wird alljährlich unter Zugrundelegung der Einschätzung zur Einkommensteuer veranlagt und beträgt für die Steuerpflichtigen:

|                                  |              |                                          |
|----------------------------------|--------------|------------------------------------------|
| 1. in der 1. und 2. Steuerstufe: | 2 M.,        | jedoch höchstens für ein Kind            |
| 2. „ „ 3. „ 4. „                 | 3 „ „ „ „    | „ „                                      |
| 3. „ „ 5. „ 6. „                 | 3 „ „ „ „    | zwei Kinder                              |
| 4. „ „ 7., 8. „ 9. „             | 5 „ „ „ „    | „ „                                      |
| 5. „ „ 10. bis 17. „             | 5 „ „ „ „    | drei „                                   |
| 6. „ „ 18. „ 21. „               | 6 „          | für jedes die Volkssch. besuchende Kind. |
| 7. „ „ 22. „ 25. „               | 8 „ „ „ „ „  | „ „                                      |
| 8. bei höherer Einschätzung      | 10 „ „ „ „ „ | „ „                                      |

Befreit von der Zahlung des Schulgeldes für ihre schulpflichtigen Kinder sind diejenigen Personen, welche ein Einkommen unter 300 M (jetzt unter 500 M) haben und aus diesem Grunde, bezw. bei einem Einkommen von 400 M wegen ihres Alters von über 60 Jahren, zur Einkommensteuer nicht herangezogen sind.

Personen mit einem Einkommen über 300 M (jetzt 500 M) welche Kinder in eine lippische Volksschule schicken, ohne überhaupt oder von ihrem ganzen Einkommen im hiesigen Lande steuerpflichtig zu sein, sind zur Zahlung eines Schulgeldes von 6 M für jedes die Volksschule besuchende Kind verpflichtet, welcher Betrag, wenn das gesamte Einkommen dieser Personen nachweisbar unter 1000 M bleibt, auf 3 M für jedes Kind herabzusetzen ist. Entstehen hierdurch Härten, so ist auf desfalligen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzubringenden Antrag Fürstliche Regierung befugt, eine Ermäßigung des Schulgeldes unter Zugrundelegung der im Absatz 1 dieses Paragraphen enthaltenen Bestimmungen eintreten zu lassen.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Vorschriften über die Erhebung des Schulgeldes und die Verpflichtung zur Zahlung sein Bewenden.“

## Abschnitt II.

### Von den Schulgemeinden.

## § 5.

Das Land wird in Schulbezirke geteilt, die sich über eine oder mehrere Ortschaften (Stadt-, Dorfs- oder Gutsgemeinden)

oder Teile derselben erstrecken können. Die Bewohner des Schulbezirks bilden die Schulgemeinde, soweit nicht in § 7 etwas anderes bestimmt ist.

Die zur Zeit bestehende Abgrenzung der Schulbezirke wird beibehalten, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§ 6, 9 und 10.

Die Grundstücke und Gebäude, welche bislang einem Schulbezirk nicht zugeteilt waren, werden einem bestehenden Schulbezirk zugelegt. Ausgenommen sind die zum Fürstlichen Haus- und Familienfideikommiß gehörenden Forstgrundstücke und Forstgebäude, unbeschadet der Zugehörigkeit der Bewohner zu einer bestimmten Schulgemeinde.

Das hiernach Erforderliche wird von der Oberschulbehörde (§ 52) nach Anhörung der beteiligten Schulvorstände und Grundeigentümer in der Weise bewirkt, daß die betreffenden Grundstücke und Gebäude einem angrenzenden Schulbezirk zugelegt werden.

---

Zu Abs. 1:

Die Schulgemeinden sind demnach unabhängig von den politischen Gemeinden (Dorfs-, Stadt- und Gutsgemeinden) und unterstehen deshalb nicht der Gemeindeverwaltung, sie haben vielmehr Selbstverwaltung mit einem Selbstverwaltungsapparat, Schulgemeindevorstand (§ 16) und Schulvorstand (§ 26).

## § 6.

Die Umschulung vereinzelter oder fern abliegender Häuser bzw. Gehöfte kann aus Rücksicht auf die Dertlichkeit oder aus anderen Gründen von der Oberschulbehörde nach Anhörung der betreffenden Schulvorstände verfügt werden.

Auf Antrag eines Schulvorstandes können auch sonst Gemeindeteile oder einzelne Grundstücke umgeschult werden.

Gegen die Entscheidungen der Oberschulbehörde in den Fällen des § 6 ist die Verwaltungsklage zulässig.

## § 7.

Die Schulverhältnisse der Katholiken und Israeliten regeln sich durch sondergesetzliche Bestimmungen. Soweit solche nicht bestehen, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes maßgebend.

Schicken Katholiken an Orten, die laut Gesetz oder Verordnung einer anerkannten katholischen Schule zugewiesen sind,

Kinder in die öffentliche Volksschule, so haben sie, solange dieser Schulbesuch dauert, auch die Schulsteuern der Ortsschulgemeinde in halber Höhe zu bezahlen.

Die Bestimmung in Absatz 2, wonach auch die Schulsteuern der Ortsschulgemeinde in halber Höhe zu bezahlen sind, ist getroffen mit Rücksicht auch auf den Fall, daß ein Teil der Kinder aus gemischten Ehen die öffentliche Volksschule und ein Teil die katholische Schule besucht.

Bezüglich der jüdischen Elementarschulen hat der Landtag zu diesem Paragraphen folgende Resolution gefaßt:

„Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Frage zu prüfen, ob und wie, wenn möglich, unter Aufhebung der jüdischen Elementarschulen, eine Erweiterung der Staatsbeihilfe zur Ordnung der jüdischen Schulverhältnisse tunlich sei, insbesondere die Frage zu prüfen, ob die Anstellung eines oder mehrerer jüdischer Religionslehrer unter völliger oder teilweiser Uebernahme des Grundgehalts und des Ruhegehalts auf die Staatskasse tunlich erscheint, und dem Landtage das Ergebnis der Prüfung mitzuteilen.“

### § 8.

Entfallen in einer Schule auf einen Lehrer im Beharrungszustande durchschnittlich mehr als 100 Schüler, so ist eine Verminderung dieser Durchschnittszahl durch Vermehrung der Lehrkräfte herbeizuführen.

Wenn Schulgemeinden, in denen ein Lehrer durchschnittlich mehr als 100 Schüler zu unterrichten hat, nicht mehr vorhanden sind, so ist in gleicher Weise eine Verminderung der Schülerzahl bis zur Zahl 90 herbeizuführen.

### § 9.

Um einer Ueberfüllung im Sinne des § 8 vorzubeugen, kann die Oberschulbehörde nach Anhörung der betreffenden Schulvorstände anordnen, daß Kinder eines Schulbezirks vorübergehend die Schule eines anderen Schulbezirks besuchen. Diese Anordnung soll jedoch nicht erfolgen, wenn hierdurch die Zurücklegung erheblich weiterer oder schlechterer Schulwege veranlaßt wird.

Die zeitweilige Zuweisung von Kindern an eine benachbarte, minder besuchte Schule ist unzulässig, wenn dadurch die betreffende Schulgemeinde zur Beschaffung weiterer Schulräume oder zur Vermehrung der Lehrkräfte genötigt werden würde.

Diese Zuweisung hebt die Zugehörigkeit zur bisherigen Schulgemeinde nicht auf und ist rückgängig zu machen, sobald diese in der Lage ist, die Kinder wieder aufzunehmen.

Die Schulsteuern sind an die bisherige Schulgemeinde weiter zu zahlen. Diese führt dieselben nach Abzug der auf die Tilgung und Verzinsung von Bauschulden entfallenden Beträge an diejenige Schulgemeinde ab, deren Schule die Kinder zeitweilig zugewiesen sind.

Die Verwaltungsfrage ist zulässig.

## § 10.

Ist durch die in § 9 vorgesehene zeitweilige Zuweisung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll unter Beibehaltung des bisherigen Schulbezirks eine neue Lehrerstelle errichtet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß für eine Schulgemeinde neben einer Lehrerstelle mit Familienwohnung höchstens eine Stelle mit Einzelwohnung zulässig ist, während neben zwei oder mehreren Stellen mit Familienwohnung höchstens zwei Stellen mit Einzelwohnung bestehen dürfen.

Nur wenn weite Schulwege oder sonstige besondere örtliche Verhältnisse in Betracht kommen, ist der betreffende Schulbezirk angemessen zu teilen, sodaß der abge sonderte Teil als selbständiger neuer Schulbezirk ebenfalls mit einer Schule versehen wird. Vor Durchführung dieser Maßnahme sind der Schulvorstand und der Schulgemeindevorstand zu hören.

Bei der Teilung eines Schulbezirks hat der abgezweigte Teil Anspruch auf eine Entschädigung seitens des zurückbleibenden Teils, über deren Art, Höhe und Abzahlung, sofern ein gütliches Uebereinkommen nicht erzielt wird, die Oberschulbehörde entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

---

Nach § 83 sollen die Stellen mit Familienwohnung im allgemeinen den Lehrern vorbehalten bleiben.

Nach § 144 besteht für die Gemeinden ein Zwang zum Bau einer Einzelwohnung meistens nicht.

## § 11.

Schulbezirke, welche so klein sind, daß die Schülerzahl während der letzten fünf Jahre unter 30 betragen hat, sollen, sofern nicht die Dertlichkeit deren Beibehaltung nötig macht, eingehen, und mit einem oder mehreren benachbarten Schulbezirken zusammengelegt werden. Eine solche Aufhebung darf jedoch selbst im Falle des Herabgehens der Schülerzahl unter 30 nicht erfolgen, wenn ein oder mehrere Schulgemeindeglieder oder deren

Gesamtheit sich verpflichten, das Mindestgehalt eines Lehrers (§ 65) aus eigenen Mitteln aufzubringen.

---

Als Mindestgehalt gilt das Gehalt eines widerruflich angestellten Lehrers. (Nach dem Besoldungsgesetz vom 22. 12. 1913 M 1000.—.)

## § 12.

Die Bildung eines neuen, die Aufhebung eines bestehenden Schulbezirks, sowie die Errichtung einer Lehrerstelle mit Familienwohnung kann nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen.

---

Die Errichtung einer Lehrerstelle mit Einzelwohnung geschieht im Verwaltungswege mit Ausschluß der Gesetzgebung.

## § 13.

Die Oberschulbehörde kann gegen Zahlung eines in die Staatskasse fließenden Fremdenschulgeldes Schulkinder eines außerlippischen Schulverbandes zum Gastschulbesuche in einer lippischen Schule zulassen. Die Zulassung kann, wenn nicht ein anderes vereinbart ist, jederzeit widerrufen werden.

Die betreffende Schulgemeinde ist berechtigt, für diesen Schulbesuch von dem Schulverbande, aus welchem die Zuweisung erfolgt, oder von den Schulinteressenten eine Vergütung zu verlangen. Die Höhe der Zahlung wird festgesetzt im Wege einer vorgängigen, von der Oberschulbehörde zu genehmigenden Vereinbarung zwischen den betreffenden Schulvorständen bezw. mit den Schulinteressenten.

## § 14.

Jede Schulgemeinde hat für ihre Schulbedürfnisse sachlicher Art unter Leitung und Oberaufsicht des Staates zu sorgen.

## § 15.

Wenn mit Genehmigung der Oberschulbehörde seitens einer Schulgemeinde Lehrerpersonen angestellt werden, deren Anstellung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes nicht erforderlich ist, so trägt die Ortsschulkasse die sachlichen und persön-

lichen Kosten mit Ausnahme der etwaigen Wartegelder und Ruhegehälter.

Mit Genehmigung des Staatsministeriums sind die betreffenden Schulgemeinden ermächtigt, falls ein über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehender Unterricht in Frage kommt, außer den regelmäßigen Schulsteuern von den daran beteiligten Kindern ein angemessenes Schulgeld zu erheben, das jedoch Unbemittelten zu erlassen ist.

Die Anstellung von Lehrpersonen seitens der Schulgemeinden allein berechtigt noch nicht zur Erhebung eines besonderen Schulgeldes, auch dann nicht, wenn die Herabsetzung der gesetzlichen Schülerzahl, die Bildung von Parallellassen und die Vermehrung der für die einzelnen Klassen festgesetzten Stundenzahl (Ganztagsunterricht) damit verbunden sind, sondern erst dann, wenn durch die Vermehrung der Lehrpersonen ein über die Ziele der einfachen Volksschule hinausgehender Unterricht in Betracht kommt, d. h. wenn eine Erweiterung des Lehrplanes und die Errichtung von Selekten herbeigeführt ist.

### Abchnitt III.

#### Von den Schulgemeindeausschüssen.

##### § 16.

In jeder Schulgemeinde wird ein Schulgemeindeausschuß nach folgenden Bestimmungen gewählt

1. Der Schulgemeindeausschuß, dessen erste Wahl in neu-gebildeten Schulgemeinden nur für die Dauer der laufenden allgemeinen Wahlperiode gilt, wird alle 6 Jahre von der Schulgemeinde gewählt und besteht je nach ihrer Größe in der Regel aus 6 bis 24 Mitgliedern. Die Zahl muß durch 3 teilbar sein und ist von der Oberschulbehörde endgültig für den einzelnen Fall zu bestimmen. Für solche Schulgemeinden, welche aus mehreren politischen Gemeinden oder Teilen derselben bestehen, kann die Oberschulbehörde nach Anhörung des Schulvorstandes bestimmen, daß die Wahl der Mitglieder bezirksweise stattfindet unter Verteilung der Zahl der Mitglieder auf die einzelnen Bezirke.
2. Zur Wahl des Schulgemeindeausschusses sind diejenigen Mitglieder der Schulgemeinde berechtigt, denen bei den Gemeindewahlen ein Wahlrecht zusteht oder, soweit es sich um Gutsgemeinden handelt, zustehen würde, wenn